

Streikrecht ist ein Menschenrecht - Schluss mit der Disziplinierung streikender Beamtinnen und Beamter

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) bekundet ihre uneingeschränkte Solidarität gegenüber den verbeamteten Lehrerinnen und Lehrern in Schleswig-Holstein, die am 3. Juni gegen Arbeitszeitverlängerungen, zu hohe Pflichtstunden und zu hohe Arbeitsbelastungen gestreikt haben.

Die GEW fordert den schleswig-holsteinische Bildungsminister Dr. Ekkehard Klug (FDP) auf, auf disziplinarische Maßnahmen gegen die streikenden Lehrerinnen und Lehrer zu verzichten sowie die drakonischen Strafen gegen eine gewählte Schulleiterin aus Flensburg, einen Schulleiter aus Elmshorn in der Probezeit sowie weitere Schulleitungsmitglieder in der Erprobungszeit rückgängig zu machen, da sie völlig unangemessen und unverhältnismäßig sind. Das gilt auch für das sich abzeichnende generelle Beförderungsverbot für alle Lehrkräfte, die am Streik teilgenommen haben.

Die vom schleswig-holsteinischen Bildungsminister gegen die Betroffenen ausgesprochenen Sanktionen schießen weit über das Ziel hinaus. Für die GEW drängt sich der Eindruck auf, als wolle der Minister eine Handvoll Lehrerinnen und Lehrer für rund 2000 besonders hart abstrafen. Das Verhalten der Betroffenen, maximal drei Stunden gestreikt zu haben, rechtfertigt es in keiner Weise, sie trotz ansonsten guter Arbeitsleistungen von ihren Posten zu entfernen!

Aus Sicht der GEW ist es höchste Zeit, das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte einzumotten. Zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und die Praxis in anderen Staaten liefern dafür gute Begründungen. Streikrecht ist ein Menschenrecht. Disziplinarmaßnahmen gegen streikende Beamtinnen und Beamte müssen eingestellt werden. Das Streikverbot ist ein Relikt aus einer vordemokratischen Zeit. Allein im vergangenen Jahr sind in Deutschland mehrere Tausend verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer betroffen gewesen.

Die GEW will mit den Türkei-Urteilen des EGMR vergleichbare Entscheidungen auch zum deutschen Streikverbot erreichen. Die von Disziplinierungsmaßnahmen betroffenen Beamtinnen und Beamten haben gute Chancen, diese Prozesse zu gewinnen. Eine Demokratisierung des Beamtenstatus ist problemlos mit dem Anspruch des Grundgesetzes zu

vereinbaren, diesen auch im Rahmen der sog. „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ weiter zu entwickeln.

In Deutschland wird meist stillschweigend akzeptiert, dass Beamtinnen und Beamten ein demokratisches Grundrecht gestrichen worden ist. Das Verbot ist jedoch nirgends explizit verankert. Es wird seit Jahrzehnten von Richterinnen und Richtern aus den ‚hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums‘ abgeleitet, die den Beamtinnen und Beamten die ‚volle Hingabe‘ an den Dienstherrn abverlangen.

Das generelle Streikverbot für Beamtinnen und Beamte widerspricht auch der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie den von Deutschland ratifizierten Verträgen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Diese lassen ausschließlich funktionsbezogene Einschränkungen des Streikrechts zu – etwa in den Bereichen innere Sicherheit oder Landesverteidigung. Allein im öffentlichen Dienst zu arbeiten, ist als Grund für ein Streikverbot nicht zulässig. Deutschland ist das einzige EU-Land, das dies beharrlich ignoriert.